

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5421
Entscheid Nr. 50/2013 vom 28. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 62 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2011, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Mai 2012 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L.M., dessen Ausfertigung am 15. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 62 Absatz 1 [zu lesen ist: Absatz 2] des Strafprozessgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass er unmittelbar auf das laufende Verfahren Anwendung findet und im Falle der Nichteinhaltung des Inhalts dieser Bestimmung keine Sanktion auferlegt werden kann, gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 62 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2011 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die vernommen werden, und an solche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihm Beistand zu erhalten ».

Artikel 62 des Strafprozessgesetzbuches (nachstehend: StPGB) bestimmt:

« Wenn der Untersuchungsrichter eine Ortsbesichtigung vornimmt, wird er immer vom Prokurator des Königs sowie vom Greffier des Gerichts begleitet.

Erfolgt die Ortsbesichtigung im Hinblick auf die Rekonstruktion des Tathergangs, so lässt sich der Untersuchungsrichter ebenfalls vom Verdächtigen, von der Zivilpartei sowie von ihren Rechtsanwälten begleiten. Unbeschadet der Rechte der Verteidigung ist der Rechtsanwalt zur Geheimhaltung jener Informationen verpflichtet, von denen er durch seine Anwesenheit bei der Ortsbesichtigung im Hinblick auf die Rekonstruktion des Tathergangs Kenntnis erlangt. Wer diese Geheimhaltungspflicht verletzt, wird mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt ».

B.2.1. Der vorlegende Richter bittet den Gerichtshof, die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11, 12 Absatz 2 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu prüfen, insofern im Falle der Nichtbeachtung

des Rechtes auf Beistand durch einen Rechtsanwalt während der Ortsbesichtigung im Hinblick auf die Rekonstruktion des Tathergangs keine Sanktion verhängt werden könne, während die Nichtbeachtung des Rechtes auf Beistand durch einen Rechtsanwalt vor den Vernehmungen oder während derselben, das in Artikel 47*bis* §§ 2, 3 und 5 des StPGB vorgesehen sei, durch Paragraph 6 dieser Bestimmung geahndet werde.

B.2.2. Artikel 47*bis* § 6 des StPGB, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 2011, bestimmte:

«Gegen eine Person kann keine Verurteilung ausgesprochen werden, die nur auf den Erklärungen beruht, die sie unter Verletzung der §§ 2, 3 und 5 mit Ausschluss von § 4 abgegeben hat, hinsichtlich der vorherigen vertraulichen Beratung oder des Beistands durch einen Rechtsanwalt während der Vernehmung ».

In seinem Entscheid Nr. 7/2013 vom 14. Februar 2013 hat der Gerichtshof in dieser Bestimmung das Wort « nur » für nichtig erklärt.

B.2.3. Die somit angeführte Sanktion betrifft also:

- einen Verstoß gegen das Recht eines nicht festgenommenen Verdächtigen auf eine vertrauliche Beratung mit einem Rechtsanwalt vor der ersten Vernehmung (Artikel 47*bis* § 2);

- einen Verstoß gegen das Recht eines Verdächtigen, dem die Freiheit entzogen wurde, auf eine vertrauliche Beratung mit einem Rechtsanwalt vor der ersten Vernehmung, und gegen sein Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt während der Vernehmungen bis zur etwaigen Erteilung eines Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter (Artikel 47*bis* § 3);

- einen Verstoß gegen das Recht eines Verdächtigen, dem die Freiheit entzogen wurde und der Gegenstand einer Entscheidung zur Verlängerung der Freiheitsentziehung in Anwendung von Artikel 15*bis* des Gesetzes über die Untersuchungshaft ist, auf eine vorherige vertrauliche Beratung mit einem Rechtsanwalt und gegen sein Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt bei den Vernehmungen während des erneuten Zeitraums der Freiheitsentziehung von 24 Stunden (Artikel 47*bis* § 3);

- einen Verstoß gegen das Recht einer Person, die ursprünglich nicht als Verdächtiger angesehen wurde und im Laufe der Vernehmung diese Eigenschaft erhält, auf eine vorherige vertrauliche Beratung mit einem Rechtsanwalt und, wenn ihr die Freiheit entzogen wurde, auf Beistand durch einen Rechtsanwalt während der Vernehmung (Artikel 47*bis* § 5).

Die Nichtbeachtung des durch die fragliche Bestimmung gewährleisteten Rechts auf Beistand durch einen Rechtsanwalt während der Rekonstruktion des Tathergangs wird hingegen nicht ausdrücklich durch eine spezifische Bestimmung geahndet.

B.3. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 7/2013 hat der Gerichtshof mehrere Klagegründe geprüft, in denen das Nichtvorhandensein einer Sanktion beim Verstoß gegen das Recht eines Verdächtigen auf Beistand durch seinen Rechtsanwalt während einer Ortsbesichtigung im Hinblick auf die Rekonstruktion des Tathergangs beanstandet wurde. Die Kläger meinten, diese Lücke verstoße unter anderem gegen die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Bestimmungen.

Der Gerichtshof hat diese Klagegründe mit folgender Begründung abgewiesen:

« Das Fehlen einer Sanktion in dem angefochtenen Gesetz wegen eines Verstoßes gegen das Recht des Verdächtigen auf Beistand seines Rechtsanwalts bei einer Ortsbesichtigung im Hinblick auf die Rekonstruktion des Sachverhalts beeinträchtigt nicht den Umstand, dass es dem Tatsachenrichter obliegt, die Ordnungsmäßigkeit der Beweise zu prüfen, auf denen die Strafverfolgung beruht, und das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Es liegt in diesem Zusammenhang an ihm, wenn er feststellt, dass die Berücksichtigung von Beweiselementen, die bei einer Rekonstruktion des Sachverhalts gesammelt wurden, die unter Verletzung des Rechts des Verdächtigen auf Beistand seines Rechtsanwalts durchgeführt wurde, das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren verletzt, diese nicht zur Begründung einer etwaigen Verurteilung zu berücksichtigen ».

B.4. Ohne dass es nötig wäre, die vom Ministerrat und vom Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz Lüttich erhobenen Unzulässigkeitseinreden zu prüfen, ist die Vorabentscheidungsfrage aus denselben Gründen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 62 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 1 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse